

BEFREIUNG DER UST 2023 GEMÄSS § 12 ABS. 3 USTG FÜR PV

Befreit sind alle wesentlichen Komponenten zur Erzeugung sowie Speicherung

Bitte füllen Sie das Formular aus und senden Sie es an

steuerfrei@milike-solar.de

Datum: _____

Nachname: _____

Vorname: _____

Bestellnummer: _____

Rechnungsnr.: _____

Bestelldatum: _____

Bestellsumme: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____



Wir möchten darauf hinweisen, dass eine umsatzsteuerfreie Lieferung Ihrer Bestellung nur erfolgt, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen es zulassen.

Sollten wir nach der Beauftragung und Bezahlung weitere Informationen oder Dokumente, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, benötigen, werden wir Sie darüber per E-Mail informieren.

Sollte Ihre Bestellung Artikel enthalten, die anscheinend nicht nach der neuen Gesetzgebung von der Mehrwertsteuer befreit sind, werden wir Sie ebenfalls per E-Mail darauf hinweisen. Wir behalten uns vor, fällige MwSt. Beträge ggf. nachzufordern.

Ich habe die AGB gelesen und verstanden, diese akzeptiere ich. Zusätzlich erfülle ich als Kunde mit dem Installationsziel der Anlage, folgende gesetzlichen Voraussetzungen nach §12 Abs.3 Nr.1 UStG*. Das JStG gilt für Deutschland und somit für Käufe, bei denen sich Liefer- und Rechnungsadresse in Deutschland befinden. Ein Verkauf mit 0% USt. in andere Länder ist von unserer Seite nicht möglich. **Die Auszahlung einer bereits gezahlten USt. erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.**

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind. Für falsche Angaben bin ich haftbar.

Ort: _____ Unterschrift: _____

* (3) Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze: 1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird.